

Einleitung

Die europäische Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH) regelt die Informationsübermittlung für Gefahrstoffe und Gemische anhand von Sicherheitsdatenblättern (SDB). Unsere Erzeugnisse aus Endlosglasfasern werden als WARE betrachtet. Deshalb sind SDB aus Sicht der REACH-Verordnung für diese Erzeugnisse nicht notwendig.

Saint-Gobain ADFORS hat sich entschieden, unseren Kunden entsprechende Informationen zur sicheren Handhabung und Anwendung der Glasfaserprodukte mittels **Unterweisungsblatt für sichere Anwendung** bereitzustellen.

1. FIRMEN- UND PRODUKTBEZEICHNUNG

Produktidentifikation	E - Glass Garne und geschnittene Glasfasern, C-Glas Stapelfaser und C-Glas Pellets für technische Anwendungen
Handelsnamen	Einfachgarne, geschärte Einfachgarne, voluminisierte Garne, texturierte Garne, Stapelfasern, Spinnkuchen, Zeotwist (roving), gehäckselte Fasern, C-Glas Pellets
Hersteller Hauptsitz	SAINT-GOBAIN - VETROTEX Sokolovska 106 57001 Litomysl – Czech Republic
Hersteller Produktionsbetriebe	<p>Saint-Gobain ADFORS Cz, Plant 1 Sokolovska 106 CZ-57021 Litomysl ☎ : + 420 461 651 111 Fax : +420 461 651 141</p> <p>Saint-Gobain ADFORS Cz, Plant 3 Zahradni 256 CZ-67125 Hodonice ☎ : + 420 515 207 151 Fax : + 420 515 234 128</p> <p>Saint-Gobain America S.A. de C.V. Prol. Zacatepec Manzana 42, Lote 3 Ciudad Industrial Xicohtencatl MEX-Tetla, Tlaxcala CP 90431 ☎ : + 52 241 88 200 Fax : + 52 241 88 249</p> <p>Saint-Gobain ADFORS Polska Ul. Biecka 11 PL-38-300 Gorlice ☎ : +48 18 354 91 00 Fax : +48 18 353 66 56</p>
Information zu Gesundheitsangelegenheiten	Tel + 33(0) 432 500 970 Tel + 49 241 516 2041

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Unter Berücksichtigung der Zusammensetzung sind diese Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vom 16. Dezember 2008 und deren neuesten Änderungen und Ergänzungen nicht als gefährlich eingestuft.

Die Ausführlichkeiten über chemische Gefahren sind im nachstehenden Absatz angegeben. Toxikologische Aspekte sind ausführlich im Kapitel 11 beschrieben. Wesentlich ist die Tatsache, dass Glasfasern nicht lungengängig sind, weil deren Durchmesser größer als 3 µm ist, und somit nachweislich nicht Lungenkrebs verursachen.

Festgestellte Gefahren sind, wie folgt:

- Mechanische Reizung (Jucken),
- Bildung von lungengängigen Fasern,
- In seltenen Fällen allergische Reaktionen.

3. ZUSAMMENSETZUNG - ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

Erzeugnisse aus Glasgarn sind die Gegenstände im Sinne der REACH-Verordnung (1907/2006/EC).

Diese Produkte sind Gemische von E-GLAS oder C-GLAS in Form von endlosen Fäden, Stapelfasern, Schlichte und Pellets.

Die CAS-Nummer der Glasfasern ist 65997-17-3 (entsprechend der zur Produktion verwendeten Oxiden).

E-GLAS ist Glas mit einem sehr niedrigen Gehalt an alkalischen Stoffen.

C-GLAS ist Glas mit einem sehr hohen Gehalt an alkalischen Stoffen und niedrigem Aluminiumoxidgehalt.

Die Glaszusammensetzung (in Oxiden ausgedrückt) liegt im folgenden Bereich in Prozent:

	E glass	C glass
SiO ₂	52-56%	62-67%
CaO	16-25%	16-25%
Al ₂ O ₃	12-16%	1-4%
B ₂ O ₃	5-10%	3-6%
F ₂	0-1%	
Alkalische Oxide (Na ₂ O, K ₂ O)	0-1%	15-17%
TiO ₂	0-0,8%	----
Fe ₂ O ₃	0,05-0,4%	0-1%
MgO	0-5%	----
Alkalische Erdoxide (CaO, MgO)	----	9-12%
P ₂ O ₅	----	0-1%

SCHLICHTE ist ein Gemisch von chemischen Stoffen, die an Glasfasern in maximaler Menge von 3 Gew% angewendet werden – in der Regel im Bereich von 1 bis 1,5 Gew.-%.

Der überwiegende Anteil dieses Gemisches besteht aus nicht reaktiven Polymeren mit einem hohen Molekulargewicht, oft mit natürlichen Inhaltsstoffen (Stärke) ohne reaktive Gruppen, die als Stoffe in den Anlagen EINECS oder ELINCS nicht erfasst sind.

In einigen Fällen Besteht die Schlichte aus Polymeren mit reaktiven Gruppen oder mit einem Gehalt an reaktiven Monomeren, die in in den oben genannten Listen enthalten sind, vorbereitet. Allerdings werden Die meisten reaktiven Gruppen polymerisieren während des Produktionsverfahrens von E-Glasgarnen.

Ein weiterer Typ von Zusatzstoffen (vorhanden in fast allen Schlichte) gehören der Gruppe von organischen Silanen. Auf diese Erzeugnisse entfallen weniger als 0,05 % des Endgewichts des E-Glases mit Schlichte. Diese Erzeugnisse sind in den Produktlisten enthalten, die im reinen Zustand die Bezeichnung „Gefahrstoff“ erfordern (zum Beispiel handelt es sich in Europa um den Satz R23/25 –H301/H331 Giftig beim Einatmen und Verschlucken, R21-H315 Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut, R36-H319 Reizt die Augen).

Der Hersteller hält dieses Risiko für vernachlässigbar, weil die Konzentration der Zusatzstoffe extrem niedrig ist, obwohl sie in der Liste als Gefahrprodukte angegeben sind, und während der Produktion von Glasfasern auch zu deren Polymerisation kommt. In Schlichten können weitere Produkte angewandt werden, die oft als Schmiermittel wirken. Üblicherweise ist deren Gehalt extrem niedrig (niedriger als 0,1 % des Gesamtgewichts) und diese Produkte in der Regel nicht in den Listen von Gefahrprodukten vorkommen oder alle möglichen Risiken durch ihre chemische Reaktion reduziert wurde.

Laut der EU Richtlinie Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats von 22.Mai 2012, werden C-Glas Pellets als "behandelte Produkte" eingestuft.

Diese Produkte sind mit biologische Produkte behandelt, die folgende Stoffe beinhalten:

- 2-methylisothiazol-3(2H)-one CAS 2682-20-4
- Pyrithione zinc CAS 13463-41-7
- 1,2-benzisothiazol-3(2H)-one CAS 2634-33-5

Alle diese Stoffe sind im Überwachungsprogramm für aktive Stoffe, die in biologische Produkte des Typs 6 verwendet werden: Konservierungsmittel für Lagerung von Produkten

Unsere Erzeugnisse aus Glasgarn enthalten keine SVHC-Stoffe (besonders besorgniserregende Stoffe) **laut der aktuellen Liste von ECHA in einer Konzentration höher als 0,1 Gew%.**

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise	Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.
Nach Einatmen	Frischlucht zuführen, bei Beschwerden einen Arzt konsultieren, wenn Sie staubiger Umgebung ausgesetzt waren.
Nach Hautkontakt	Im Falle von durch Staub hervorgerufenen Irritationen: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gründlich nachspülen. Betroffene Stellen nicht scheuern oder daran kratzen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Sobald ein Staubpartikel in das Auge gelangt ist: Mehrere Minuten lang geöffnete Augen unter fließendem Wasser ausspülen und bei Bedarf Arzt konsultieren. Augen nicht reiben.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Glasfasern sind nicht brennbar, es handelt sich um nicht brennbare Materialien, die ein Brand nicht unterstützen.
Brennbar sind nur die Verpackungen (Kunststoffolie, Papier, Pappe, Holz) und kleine Mengen von Beschichtungen oder Binder/PVC-Beschichtung, bei deren Verbrennen eine kleine Menge von gefährlichen Gasen freigesetzt werden können.

Geeignete Löschmittel:

CO₂, Pulver oder Wasser. Größere Brände sind mit Wasser oder alkoholbeständigem Schaum zu bekämpfen.

Schutzausrüstung:

- Keine Verbrennungsgase einatmen.

Vollschutzkleidung tragen einschließlich eines unabhängigen Atemschutzgeräts (Schwerer Atemschutz).

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

PERSONENSCHUTZMASSNAHMEN:

Nur für den Fall einer staubigen Umgebung, Haut- und Augenkontakt vermeiden. Siehe Kapitel 8 mit weiteren Hinweisen.

UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN:

Keine besonderen Maßnahmen sind notwendig – alle Glasfaserabfallsorten gehören zur üblichen Industrieabfällen oder sogar zur inerten Industrieabfällen.

REINIGUNG:

Staubsaugen, Kehren und kleine Mengen in den Restmüll entsorgen.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG**HANDHABUNG:**

Es wird empfohlen, die Berührung mit der Haut über einen längeren Zeitraum zu vermeiden: Schutzausrüstung tragen, wie im Kapitel 8 angegeben.

Verhindern und minimieren der Staubentwicklung bei der Verarbeitung der Produkte.

Sehen Sie örtliche Absaugung (LEV) vor, wenn es beim Verarbeiten zu Staubentwicklung kommt.

LAGERUNG:

Technische Maßnahmen: Für jeden Produkttyp empfohlene Stapelverfahren einhalten.

Lagerbedingungen: Nicht an Stellen mit übermäßiger Feuchtigkeit lagern, damit eine Beschädigung des Produkts und der Verpackung vermieden wird, was zu Sicherheitsproblemen während der Lagerung führen kann.

In ausreichend belüftetem Raum lagern und vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

8. EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSONLICHE SCHUTZMASSNAHMEN**Grenzwertige Inhaltsstoffe, die am Arbeitsplatz überwacht werden müssen:**

Endlose Glasfasern sind nicht lungengängig, nichtsdestoweniger können bestimmte mechanische Prozesse zur Bildung der luftübertragenen Staub- oder Faseranteile führen (siehe Kapitel 11).

Technische Kontrollen:

Lokale Absaugung und/oder Gesamtlüftungssystem vorsehen, um einen niedrigen Belastungsgrad beizubehalten.

Persönliche Schutzausrüstung:*Atemschutz:*

Während der Tätigkeiten, bei denen hohe Staubmengen freigegeben werden können, zugelassene Staubmasken verwenden) empfohlen wird mindestens Typen FP1 oder besser FP2.

Handschutz und Schutz anderer exponierter Körperteile:

Handschuhe, Kleidung mit langen Ärmeln und lange Arbeitshose, um eine Reizung zu verhindern. Menschen mit empfindlicher Haut sollten Schutzcreme auf die freie Hautteile auftragen.

Augenschutz: Schutzbrille (oder Masken) bzw. Sicherheitsbrille.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

AGGREGATZUSTAND	Fest
FORM	Garnspulen, gehäckselte Stapel,
FARBE	weiß oder gelblich weiß
GERUCH	kein
ERWEICHUNGSPUNKT	ca. 850 °C (E-Glas) und 690 °C (C-Glas)
SCHMELZPUNKT	nicht anwendbar
ZERSETZUNGSTEMPERATUR	Nur einige Produkte mit Schlichte beginnen sich bei einer Temperatur von 200 °C zu zersetzen
FLAMMPUNKT	keiner
EXPLOSIONSEIGENSCHAFTEN	keine
DICHTE (Glasschmelze)	2,6 g/cm ³
LÖSLICHKEIT	sehr niedrige Wasserlöslichkeit die Schlichten sind teilweise (und sogar auch vollständig) in den meisten organischen Lösungsmitteln löslich.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

CHEMISCHE STABILITÄT

Stabil, bei normaler Anwendung und Lagerung und unter den normal vorhersehbaren Anwendungsbedingungen. Wie bereits erläutert, können bei heißer Lagerung oder heißer Verarbeitung der Produkte bestimmte Substanzen freigesetzt werden.

GEFÄHRLICHE REAKTIONEN

Keine gefährliche chemischen Reaktionen sind zu erwarten.

GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Siehe Kapitel 5, gefährliche Zersetzung von Produkten während der Verbrennung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

AKUTE TOXIZITÄT:

nicht relevant

LOKALE EFFEKTE:

Möglichkeit temporärer Reizung

Die Reizung ist rein mechanisch und vorübergehend. Die Reizung verschwindet, sobald die Exposition beendet ist. Sie kann die Haut, Augen und die oberen Luftwege betreffen.

Eine mechanische Reizung wird im Sinne der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen des europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 nicht als Gesundheitsrisiko für Gefahrstoffe betrachtet und Glasfasern werden durch diese Richtlinie nicht eingestuft. Es ist nicht notwendig die Kennzeichnung Xi (reizend) zu benutzen.

EMPFINDLICHKEIT:

Es wurden bestimmte Allergien auf Endlosglasfasern festgestellt.

LANGFRISTIGE TOXIZITÄT:

Endlosglasfasern sind nicht lungengängig haben einen Durchmesser größer als 3 µm. Sie sind nicht lungengängig und können daher keine schweren Lungenkrankheiten verursachen.

Gesetzliche Anforderungen:

In Anlehnung an die IARC-Beschlüsse gilt, dass Glasfasern als nicht krebserregend klassifiziert sind. Sie sind in der Gruppe 3 IARC eingestuft. Diese Klassifizierung wurde durch die Arbeitsgruppe IARC während deren Konferenz im Oktober 2001 und in der neuesten Ausgabe der im Jahre 2002 veröffentlichten IARC-Analysen zur Bewertung der krebserregenden Risiken auf die menschliche Gesundheit (Band 81, über künstliche Glasfasern) bestätigt.

Nach der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen des europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008, werden Glasfasern nicht als Stoffe mit krebserregenden Risiken einzustufen.

Die offiziellen amerikanischen Organisationen OSHA (Gesundheits- und Arbeitsschutzverwaltung) und NTP (Nationales Toxikologisches Programm USA) sehen Glasfasererzeugnisse nicht als Gefahrstoffe an, und ACGIH (Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker) hat diese Stoffe als A4 (nicht krebserregend für den Menschen) klassifiziert. Diese Produkte sind von den Kanadischen Bestimmungen für kontrollierte Produkte (CPR) nicht betroffen

MUTAGENE RISIKEN, TERATOGENE RISIKEN, RISIKEN FÜR DIE REPRODUKTION:

keine bekannten Risiken

12. ÖKOTOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Es ist nicht zu erwarten, dass diese Erzeugnisse negative Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen oder Fische haben werden.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abhängig von den örtlich geltenden Vorschriften können die Glasfaserabfälle entweder für inerte Abfälle oder übliche industrielle Abfälle gehalten werden. Als solche können sie in den für diese Kategorien zugelassenen Deponien gelagert werden.

Eine kleinere Menge kann zusammen mit dem Mischhausmüll entsorgt werden.

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

INTERNATIONALE VORSCHRIFTEN:

Glasfaserprodukte werden im Sinne der Transportvorschriften (IMDG, ADR/RID, ICAO/IATA, DOT, TDG, MEX) nicht als Gefahrgut betrachtet.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern erfordern keine Kennzeichnung für Gefahrstoffe (siehe Kapitel 11).

Die Erzeugnisse aus Endlosglasfasern sind Gegenstände und deswegen müssen sie in den meisten Ländern in keinen Listen angegeben werden, zum Beispiel handelt es sich in Europa um die Liste EINECS, für USA die Listen ELINCS, TSCA, für Kanada die Listen DSL und NDSL, CSCL für Japan, AICS für Australien, PICCS für die Philippinen, KECL für Südkorea usw.

16. SONSTIGE ANGABEN

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stützen sich auf beste Kenntnisse zum angegebenen Datum. Darüber hinaus weisen wir die Benutzer auf mögliche Risiken hin, wenn das Erzeugnis für andere als die bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet wird.